

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Redaktionelle
Zeitung, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzliche
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 178.

Mittwoch, 4. August 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf. durch unsere Träger
in Haus 1 Markt 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei Haus 2 Markt 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Ausgabe-Monat für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sicherung von Bauforderungen betr.

Nachstehend bringen wir die im Reichsgesetz über die Sicherung von Bauforderungen vom 1. Juni 1909 enthaltenen allgemeinen Sicherungsmaßregeln den von dem Gesetz betroffenen Kreisen anordnungsgemäß zur Kenntnis.

Lebhends ist nach der Ansicht des Königlichen Ministeriums des Innern der § 189 des Allgemeinen Baugesetzes durch den § 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 nicht aufgehoben, sondern nur dahin ergänzt worden, daß auf dem Landesgesetz vor geschriebenen Anschlag der Eigentümer (Erbbauberechtigte, vgl. § 61 Absatz 3 des Reichsgesetzes) und Unternehmer auch dann besonders als solche zu kennzeichnen sind, wenn sie mit den Personen des Bauherrn oder Bauleiters oder Bauausführenden zusammenfallen.

Großenhain und Riesa, den 31. Juli 1909.

1878 d. C. Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Allgemeine Sicherungsmaßregeln.

§ 1.

Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, daß Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.

Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung, oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten.

Baugeld sind Geldbezüge, die zum Zwecke der Befriedigung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung des Anspruchs des Geldgebers eine Hypothek oder Grundhuld an dem zu bebauenden Grundstück dient oder die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll. Als Geldbezüge, die zum Zwecke der Befriedigung der Kosten eines Baues gewährt werden, gelten insbesondere:

1. solche, deren Auszahlung ohne nähere Bestimmung des Zweckes der Verwendung nach Maßgabe des Fortschritts des Baues erfolgen soll,
2. solche, die gegen eine als Bauhypothek bezeichnete Hypothek gewährt werden.

§ 2.

Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaues unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewünscht lädt. Über jeden Neubau ist gesondert Buch zu führen.

Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Errichtung des Bauerlaubnis unbewohnt oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Aus dem Baubuche müssen sich ergeben:

1. die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung;
2. die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
3. die Höhe der zur Befriedigung der Baufosten zugestandene Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Bezüge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Befriedigung der Baufosten gewährt werden;
4. die einzelnen in Berechnung auf die unter § 3 genannten Mittel an den Buchführungsplänen oder für seine Rechnung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen;
5. Abtreten, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese Mittel;
6. die Bezüge, die der Buchführungspläne für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat.

Das Buch ist bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von der Beendigung des legitimeingesetzten Baues an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3.

Die Vorschriften des § 2 finden auch auf Umbauten Anwendung, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

§ 4.

Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen aufgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers, und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzigen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich leserbarer und unverwechselbarer Schrift enthalten muß. Wied der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.

§ 5.

Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 1 Abs. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft, wenn sie vorzeitig zum Nachteil der bezeichneten Gläubiger den Vorschriften des § 1 zuwiderröhren.

Sind mildrende Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag freigesetzt werden.

§ 6.

Zur Führung eines Baubuchs verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und

deren im § 2 Abs. 3 Biff. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen, oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Übersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Befriedigung der Baufosten zugestandenen Mittel, gewährt.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermeidlichen Falle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderröhrt.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen sind, keine Anwendung.

Pionierübung.

Das 2. Königlich Sachsen Pionier-Bataillon Nr. 22 in Riesa nimmt in der Nacht von Donnerstag, den 5. dieses Monats, von abends 10 Uhr ab bis Freitag, den 6. dieses Monats, früh 7 Uhr eine Übung im Brückenschlagen über die Elbe bei Leutewitz vor, weshalb folgende Anordnungen zu treffen sind.

1. Während der Dauer der Übung ist der Elbstrom für die Schiffahrt gesperrt.

2. Beide Ufer sind während der Dauer der Übung sowohl im Bereich der Brückensstelle (Übungsstelle) als auch 300 m unter- und oberhalb derselben von Schiffahrt und Flößerei freizuhalten.

3. Die zu Tal gehenden Schleppbahnpfer, Ketten- und Frachtschiffe sowie Flöße haben während der Übung auf der Stromseite von Rosenmühle Stromauswärts zu stellen.

4. Die zu Berg gehenden Schleppzüge und Segelschiffe haben auf der Stromseite von Moritz Stromabwärts vor Anker zu gehen oder zu stellen, wobei die Führer derselben darauf zu achten haben, daß die Fähren frei bleiben.

5. Die Sperrung beginnt, sobald die 1000 m ober- und unterhalb der Übungsstelle im Pontons oder auf dem Lande aufgestellten Militär- oder Zivilposten nachts 2 rote Laternen und am Tage 2 rote Flaggen hissen. Bei Aufhebung der Sperrung werden die Signale eingezogen.

6. Beim Abfahrt der Schiffe und Flöße nach Freigabe der Fahrt ist die Steigungsfolge der Ankunft am Stellplatz genau inzuhalten und hierbei sowie auch bei allen sonstigen Maßnahmen vor, während und nach der Sperrung den Weisungen der Strompolizeibeamten und der aufgestellten Posten unverzüglich Folge zu leisten.

7. Zuwiderröhungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Riesa, am 3. August 1909.

Mr. 981 X. Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

Städtische Park- und Gartenanlagen betr.

I. Mit Rücksicht darauf, daß in letzter Zeit den Anordnungen unseres Polizeidirektors Ernst Moritz Franze seitens des Publikums nicht allenthalben Folge geleistet worden ist, bringen wir hiermit in Erinnerung, daß dem Genannten die Aufsichtsführung in den hiesigen städtischen Park- und Gartenanlagen übertragen worden ist, und daß er insoweit mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet ist.

Jede Nichtbefolgung der vom Polizeidirektor innerhalb seiner Zuständigkeit gegebenen Weisungen werden wir künftig mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestrafen.

II. Auf denjenigen Bänken der hiesigen städtischen Park- und Gartenanlagen, die mit der Aufschrift „Für Kinder und Kinderwagen verboten“ versehen sind, dürfen nicht in Begleitung Erwachsener befindliche Kinder und Personen mit Kinderwagen nicht Platz nehmen. Für leichtere ist vielmehr auf dem wesentlich vergrößerten Spielplatz am Brandenburger Tor durch Aufstellung zahlreicher Bänke reichliche Sitzgelegenheit beschafft worden.

Zuwiderröhungen gegen diese Bestimmungen werden gleichfalls mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Riesa, den 2. August 1909.

Der Rat der Stadt Riesa.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Rtg.

Herr Mag. Höchlein aus Großbreitenbach in Thüringen ist von uns als Hallenmeister für den städtischen Schlachthof hier in Riesa genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, den 3. August 1909.

Dr. Scheider.

Rtg.

Zur Feststellung der Ihnen bei der Landtagswahl zustehenden Stimmen werden die wahlberechtigten Personen, die erst 1908 oder 1909 in Gröba zugezogen und deshalb hier zur Staats-Einkommensteuer auf 1908 nicht veranlagt worden sind, aufgefordert, ihren Einkommensteuerertrag auf das Jahr 1908 binnen einer Woche im Gemeindeamt, Zimmer 5, vorgelegen.

Gröba, am 4. August 1909.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Poppitz.

Donnerstag, den 5. August, nachts von 6 Uhr ab kommt das Fleisch eines jungen Wildes, 1/4 kg 40 Pf., zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.